

27. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken (8) – Änderung zu den Teilkapiteln 5.2 Bodenschätze, 6.2.2 Windenergie sowie 7.2 Wasserwirtschaft; Beteiligungsverfahren

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 die Einleitung der Beteiligungsverfahren für die o. g. Änderung beschlossen.

Beteiligungsverfahren

Die Stadt Ansbach wird gebeten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu den Entwürfen der Änderungen bis spätestens 10.02.2021 Stellung zu nehmen (Fristverlängerung). Zur Beteiligung der Öffentlichkeit liegen die Entwürfe vom 28.12.2020 bis 05.02.2021 bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde), den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen sowie der Stadt Ansbach aus. Gleichzeitig wird der Entwurf ins Internet eingestellt (www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „aktuelle Themen“ und www.region-westmittelfranken.de unter „Regionalplanänderungen“).

a) Änderungen im Kapitel 5.2 Bodenschätze

Wegen der Verfügbarkeit neuer Erkenntnisse bezüglich der Rohstoffqualität für die Gewinnung und Sicherung von Gips werden die Vorranggebiete GI 18 und GI 19 sowie das Vorbehaltsgebiet GI 126, jeweils Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim angepasst.

Die Stadt Ansbach ist von diesen Änderungen nicht betroffen.

b) Änderung des Teilkapitels 6.2.2 Windenergie

Das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 26 (Stadt Ansbach) soll nach Süden auf der Gemeindefläche der Stadt Herrieden erweitert werden.

Die Aufnahme des hier gegenständlichen Gebietes im sog. „Trüdingen Forst“ als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan der Region Westmittelfranken war bereits im Jahr 2012 in Abstimmung zwischen der Stadt Herrieden und dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken diskutiert worden. Insbesondere war damals beabsichtigt, durch die Erweiterung des damaligen VR WK 26 (Stadt Ansbach) nach Süden, im Einklang mit den maßgeblichen Zielsetzungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes, eine größere Konzentrationswirkung für Windkraftanlagen zu erzielen. Damals musste von dem Vorhaben Abstand genommen werden, da annähernd der gesamte Waldbereich zwischen Burgoberbach im Osten, dem OT Rös (Stadt Herrieden) im Westen und der St 2249 im Süden im Waldfunktionsplan der Region Westmittelfranken als „Wald der Erholungsintensität I“ ausgewiesen war (Ausschlusskriterium).

Der Waldfunktionsplan wurde seitdem fachlich fortgeschrieben und sieht für den Bereich eine Abwertung der Erholungsfunktion zum „Wald der Erholungsintensität II“ vor. In Abstimmung mit der Stadt Herrieden ist beabsichtigt, die frühere Planung wieder aufzugreifen und hier eine Windkraftnutzung zu ermöglichen.

Aufgrund der räumlichen Nähe würde jegliche weitere Windkraftanlage in diesem Bereich gemeinsam mit den beiden Bestandsanlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes WK 26 einen gewachsenen Windpark formen. Entsprechend ist eine Darstellung des Plangebietes als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet alternativlos.

In den nördlichen Erweiterungsbereichen überlagert sich die geplante WK 26 ebenso wie das bestehende Vorbehaltsgebiet (zwei Bestandsanlagen) mit der militärischen Kontrollzone (Schutzzone) des US-Militärflugplatzes Katterbach.

Nach Aussage der Wehrbereichsverwaltung Süd ist in dem Gebiet WK 26 die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich wegen geringer fliegerischer Nutzung möglich.

Vor dem Hintergrund der nach wir vor im Einzelfall einschlägigen militärischen Belangen, der vollumfänglichen Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sowie in einem „Wald der Erholungsintensität II“ erscheint eine Ausweisung als Vorranggebiet nicht sachgerecht. Darüberhinausgehende entgegenstehende fachliche Belange sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

Die Abstände der Regionalplanung zu den gewerblichen Bauflächen Hohe Fichte (300 m) und zu den gemischten Bauflächen/Wohnbauflächen (800 m) werden durch die Erweiterung des Vorbehaltsgebietes eingehalten.

Eine fachliche Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird bis zur Sitzung nachgeliefert.

Die Stadt Ansbach ist von der Erweiterung nicht betroffen.

c) Änderung im Kapitel 7.2 Wasserwirtschaft

- Teilkapitel 7.2.2.2 Wasserversorgung
Die Neufestsetzungen bezüglich der Vorrang-/bzw. Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung betreffen das Stadtgebiet nicht.
- Teilkapitel 7.2.2.3 Abwasserentsorgung
Das aktuelle LEP sieht keine inhaltlichen Festsetzungen zum Themenbereich „Abwasser“ mehr vor. Insbesondere aus technischer Sicht sichern Fachgesetze (WHG, BayWG, Abwasserverordnung Bund) dieses Thema weitestgehend, eine Doppelsicherung ist nicht zweckdienlich. Entsprechend werden die Festlegungen zur Abwasserentsorgung aus dem Regionalplan gestrichen.
- Teilkapitel 7.2.3 Hochwasserschutz
Bestehende Vorranggebiete „Hochwasserschutz“ werden aus dem Regionalplan gestrichen, da das LEP diese Festlegung nicht länger vorgibt.

Die Stadt Ansbach ist von diesen Änderungen nicht betroffen.